

Ressourcen für diese freimachen müssen. Ob sie wollen oder nicht.

Natürlich gibt es die üblichen Schulterzucker mit ihrem jovialen „*wos tuast da an...*“. Als Ahnungsloser ist diese Haltung auch vollkommen okay. Ist der selbe Sachverhalt mit den Gendersternen. Augenrollen und süffisantes Weglächeln hilft da meist, aber nur beim Heurigen. Sobald Du im Arbeitsumfeld und/oder öffentlichen Bereich arbeitest oder kommunizierst, vielleicht gar eine Masterarbeit schreiben musst oder im Bildungsbereich arbeitest, ändert sich das schlagartig. Ruf mal in einem Personalbüro an, welches eine Stellenanzeige nur für zwei Geschlechter annonciert hat. Jenes kommt da nämlich ganz schön in Erklärungsnot mit der mangelnden Toleranz und Weltoffenheit. Vor 15 Jahren wäre das Gespräch mit einem Götz-Zitat nach drei Sekunden beendet gewesen. Heute beißt sich der Empfänger auf die Lippen und versucht die angeschlagene, diskriminierende Firmenphilosophie verbal zu kitten. Die Schere ist schon lange im Kopf platziert und Genderismus obendrein noch eine latente Gefahr für die Meinungsfreiheit.

Ditto bei der DSGVO. Nicht nur das generelle Verbot der Verbreitung personenbezogener Daten fallen darunter, sondern auch die von Meinungsäußerungen, auch zulässigen. Fast jede öffentliche Äußerung berührt im digitalen Zeitalter nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern stellt zudem auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Selbst bei einer fehlenden Einwilligung des Betroffenen kann eine rechtlich zulässige Nachricht verboten sein, falls der Datenschutz überwiegen sollte. Exemplarisch sei hier das vom EuGH bekannte „Google-Urteil“ erwähnt. Durch das beständige „De-Listing“ verschwindet permanent Information aus dem Internet. Da hilft auch kein stundenlanges Googeln. Von dieser Maßnahme sind vor allem Presseorgane, Hostprovider, Blogger und jede Person betroffen, die Tatsachenbehauptungen oder Meinungen veröffentlicht haben. Suchmaschinen werden so zu privaten Schiedsinstanzen, die über Veröffentlichungen im Internet befinden können.

Die Lobby der Datenschützer, die im Datenschutzrecht das neue Umweltrecht sehen und jede Datenverarbeitung unter Generalverdacht stellen, ist einfach schon zu groß. Für private Unternehmen gelten demnach dieselben Regeln wie für staatliche Behörden. Ob man jetzt ein Adressbuch am PC führt oder kommerziell mit Daten handelt, egal. Man ist einfach dabei. Vielleicht fühlen sich ja manche Sportvereine und Handwerksbetriebe wohler, dieselben Auflagen wie Google, Microsoft, Amazon oder Yahoo zu teilen? Oder die Bergrettung bei der Vermisstensuche? Wer weiß das schon? Nicht für jeden Datenverarbeiter sind diese Regelungen angemessen. Große Unternehmen oder das Staats-Bürger-Verhältnis hingegen bedin-

gen von Natur aus schon eher diesen Verordnungen. Der Generalverdacht... *den wer ma so schnö nimma los*. Die Kreditkartendaten sind weiterhin nicht so geschützt wie die gesundheitsbezogene Information, dass jemand einen Sonnenbrand aufgerissen hat. In der Folge ist die DSGVO entstanden, die Daten jetzt wie radioaktives Material behandelt.

Jeder kann sich vorstellen, dass im Internetzeitalter dieser Ansatz zu einer Überregulierung in weiten Teilen des Privat- und Wirtschaftslebens führen wird. Alleine die Lösch-Mitteilungs-Nachweis-Rechenschafts-Informationen und Mitteilungspflichten sprengen schon jeden vernünftigen Rahmen. Dies veranlasst die Verantwortlichen lediglich dazu, blindlings dem Regelwerk zu folgen oder es schlicht und einfach zu ignorieren. Die DSGVO hat den Charakter eines Sammelsuriums aller je erdachten Regelungsideen. „Viel hilft viel“ oder so. Die allumfassende Verrechtlichung des digitalen Lebens führt nur zu Bürokratielasten und zur Ablenkung von politisch bedeutenden Fragen. Sie verhindert eine Debatte mit zukünftigen Lösungen für Herausforderungen mit IoT, der Blockchain, künstlicher Intelligenz oder Big Data.

Schick mal als Schuhhändler Deinen Stammkunden regelmäßig Angebote mit den neuesten Modellen. Selbstverständlich mit deren biometrischen Daten. Ergo Schuhgröße. Ab wann brauche ich als Firma einen Datenschutzbeauftragten? Wie sieht das mit Besetzungslisten von Opernhäusern aus? Whats-App-Gruppen von Elternvereinen? Haben unsere Abgeordneten eigentlich schon einen Datenschutzbeauftragten? Reifen- und Blumenhändler schlagen sich mit dem Unterschied zwischen einem einfachen und doppelten „Opt-in“ herum (hoffentlich nicht :-)). Darf mein Hausarzt mit meinen Blutwerten und den inhärenten biometrischen Daten ein externes Labor beauftragen? Darf ich jetzt jede Wahlwerbung in meinem Briefkasten einem Datenschutzbeauftragten weiterleiten und den Verdacht äußern, dass meine private Adresse missbräuchlich weitergegeben wurde um Wahlen zu beeinflussen? Kann man vom Finanzamt Auskunft über seine gespeicherten Daten erhalten und deren Löschung beantragen?

Egal ob Gendersternen oder DSGVO. Bei ersterem kannst Du im schlimmsten Fall wo antanzen und Dich über Deine persönlichen Karrierepläne befragen lassen. Und wer will schon bei Letzterem nicht mit vorausweisendem Gehorsam reagieren, um dem Risiko einer Abmahnung zu entgehen?

Der einzige Grund, warum Ersteres in Teilen der Privatwirtschaft auf keinen fruchtbaren Boden fällt, sind die derzeit noch fehlenden Konsequenzen. Darum „funktioniert“ ja die Registriertkassa und die Rechnungsbonaufdrängerei beim Bäcker um die Ecke auch einwandfrei. Ein Installateur wird demnach auch weiterhin

nach 30-jähriger Berufserfahrung seine Angebote ungedengert ausschicken. Das passt auch so. Wohlgermerkt, für mich. Bei der DSGVO gibt's aber kein Entkommen. Genauso wie bei der Registriertkassa. Oder sagen wir so, dass bei der Umgehung der Registriertkassa auch nichts unversucht bleibt.

Das vielpropagierte Nichteinhalten der Öffnungszeiten ist für die Unternehmer nicht das Problem, eher das der Angestellten. Wenn die Arbeiter aber als eigene Unternehmer in einem Geschäftslokal auftreten, gibt es auch keinen Mindestumsatz, der eine Registriertkassa erforderlich macht. „Stuhlmiete“ heißt es beispielsweise im Frisiersalon. Zieht sich aber durch viele Branchen, wobei die Baubranche hier auch schon eine gewisse Tradition im Kontext der Scheinselbstständigkeit vorweisen kann. Beim Geld hört sich jeder Spaß auf und man darf gespannt sein, welche Blüten die DSGVO noch in Zukunft für uns bereithalten wird.

Ohne Zweifel ändert sich auch so einiges im Arbeitsumfeld. Ein deutscher Freund hatte eine Webseite gehostet. Provider und Zugangsdaten waren nicht geläufig. Backup sowieso. Für solchen „Firlefanze“ hatte er nie Zeit. Die Deutschen, zwei Weltkriege verloren und eine Flughafenruine in Berlin. Da fehlt's ja schon an der Basis. Aber Freund bleibt eben doch Freund und einzig die Domain, die jemand vor 10 Jahren einrichtete, war bekannt. Dieser Jemand ist inzwischen nicht mehr greifbar und eine gewöhnliche whois-Abfrage unter „denic.de“, dem entsprechenden deutschen Gegenstück zu unserem „nic.at“ führt unweigerlich zu diesem Formular. **Siehe Bild 10.**

Na super. Um den Eigentümer und Hoster in Deutschland ausfindig zu machen, benötigt man dieses. Unterschreiben und dann per Fax oder Brief wegschicken. Wobei der Erfolg des Auskunftsbegehens natürlich weiterhin ungewiss ist. Wir sind ja nicht in Österreich :-). Muss jetzt der Domaininhaber seinerseits eine Auskunftseinwilligung zur Weitergabe der Domaininhaberdaten erteilen? Wie steht die deutsche Regierung zu diesem Thema? Keine Ahnung.

Auch eine Whois-Abfrage auf der Kommandozeile bringt maximal die Nameser-

